

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0386/2009
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	15.09.2009	Beratung

Tagesordnungspunkt

Vereinbarung über die Belegung von Kindertagesstätten mit gemeindefremden Kindern aus Kommunen des Rheinisch-Bergischen Kreises und über Ausgleichszahlungen

Inhalt der Mitteilung

Die langjährigen Bemühungen einzelner Jugendämter im Rheinisch-Bergischen Kreis, sich über die Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertagesstätten zu verständigen und entsprechende Ausgleichszahlungen zu vereinbaren, sind durch die Initiative des Arbeitskreises der Wirtschaftsförderer zum Ziel geführt worden. Die Sozialdezernenten der Städte und Gemeinden mit eigenem Jugendamt haben sich zusammen mit dem Rheinisch-Bergischen Kreis in drei Arbeitskreissitzungen mit der Anregung befasst und den Entwurf einer Vereinbarung vorgelegt. Der Vereinbarungsentwurf war Gegenstand der Beratungen der Arbeitsgemeinschaft der Hauptgemeindevorwaltungsbeamten im Rheinisch-Bergischen Kreis am 24.04.2009; der Vereinbarung wurde bei Ergänzung um eine Revisionsklausel zugestimmt. Im Umlaufverfahren ist die Vereinbarung vom Landrat und den Bürgermeistern unterzeichnet worden und am 01.08.2009 in Kraft getreten.

Die Anträge, die die Träger der Kindertagesstätten zur Aufnahme gemeindefremder Kinder zu stellen haben, sind an das für sie zuständige Jugendamt zu richten. Stimmt das „aufnehmende Jugendamt“ zu, leitet dieses den Antrag an das „abgebende Jugendamt“ weiter, das über die Gewährung der Ausgleichszahlungen entscheidet. Auf ihrer Besprechung am 28.08.2009 haben sich die Jugendamtsleitungen im Rheinisch-Bergischen Kreis darauf verständigt, dass die gemeindefremden Kinder, die bereits im letzten Jahr eine Kindertagesstätte besuchten und die Kindertagesstätte weiterhin besuchen sollen, ohne besonderes Antragsverfahren in ihren Kindertagesstätten verbleiben können und die „abgebenden Jugendämter“ dafür die Ausgleichszahlungen gewähren.

In Abschnitt 9.2 der städtischen Richtlinien zur Förderung der Kindertagesstätten (Beschluss des Rates der Stadt Bergisch Gladbach vom 24.04.2008) über die Gewährung der Kindpau-
schale für Bergisch Gladbacher Kinder und ihnen gleichgestellte Kinder ist in Absatz 5 die
Betriebskostenförderung für den Fall geregelt, dass auf der Grundlage einer Vereinbarung mit
anderen Kommunen in Bergisch Gladbacher Kindertagesstätten gemeindefremde Kinder auf-
genommen werden: „Hat die Stadt Bergisch Gladbach mit anderen Kommunen eine Verein-
barung über die gegenseitige Aufnahme von Kindern getroffen, so werden die betreffenden
Kinder auf Antrag des Trägers Bergisch Gladbacher Kindern gleichgestellt.“

Anlage: Vereinbarung

Vereinbarung
über die Belegung von Kindertagesstätten
mit gemeindefremden Kindern aus Kommunen des Rheinisch-Bergischen
Kreises
und über Ausgleichszahlungen

1. Grundsätze

- (1) Innerhalb des Rheinisch-Bergischen Kreises soll jugendamtsbezirksübergreifend die Aufnahme von Kindern in einer Kindertagesstätte außerhalb ihres Wohnortes (dem Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes) ermöglicht werden.
- (2) Die Aufnahme gemeindefremder Kinder innerhalb des Rheinisch-Bergischen Kreises ist möglich, wenn
 - die Eltern der Kinder ihren Wohnort (gewöhnlichen Aufenthalt) im Rheinisch-Bergischen Kreis haben,
 - der Bedarf an Plätzen für gemeindeeigene Kinder gedeckt ist und das zuständige Jugendamt der Aufnahme zustimmt,
 - die Wohnortgemeinde der Eltern (das dort zuständige Jugendamt) der auswärtigen Betreuung zustimmt und damit den kommunalen Anteil an den Platzkosten übernimmt.
- (3) Für die Gewährung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch VIII ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig, in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (§ 86 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII). Bei der Aufnahme gemeindefremder Kinder in Tageseinrichtungen soll im Sinne des § 69 Absatz 5 Satz 3 SGB VIII ein angemessener Kostenausgleich erfolgen.
- (4) Die Ausgleichszahlungen erfolgen auf der Grundlage von Kindpauschalen, um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten.
- (5) Den zuständigen Jugendämtern der kreisangehörigen Kommunen bleibt es überlassen, die hier vorliegende Vereinbarung in entsprechender Form auch mit Kommunen außerhalb des Rheinisch-Bergischen Kreises abzuschließen.

2. Ausgleichszahlungen für Plätze in Kindertagesstätten

- (1) Bemessungsgrundlage für die Ausgleichszahlungen sind die jährlichen Kindpauschalen gemäß der Anlage zu § 19 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) einschließlich eines Festbetrages zur Refinanzierung der investiven Kosten bzw. der Miete in Höhe von 500 € p. a. je Kindpauschale (siehe Anlage). Zuschläge für eingruppige Einrichtungen und für Einrichtungen in sozialen Brennpunkten werden nicht berücksichtigt.
- (2) Von den Kindpauschalen für Plätze, die von gemeindefremden Kindern belegt sind, wird unabhängig von der Trägerschaft der Kindertagesstätte ein kommunaler Anteil von 44 % zugrunde gelegt, der zu erstatten ist (es wird ein finanzschwacher Träger angenommen, der für seine Einrichtung einen Trägeranteil von 1 % aufbringt, für dessen Einrichtung das Land 36 % der Betriebskosten fördert und ein Elternbeitragsaufkommen, das 19 % der Betriebskosten deckt).
- (3) Besucht ein gemeindefremdes Kind nicht das gesamte Kindergartenjahr die Kindertagesstätte, ist der Erstattungsbetrag entsprechend zu kürzen.

3. Verfahren

- (1) Bis zum 31. Dezember stellen die Verwaltungen des jeweiligen Jugendamtes, in dessen Zuständigkeitsbereich die aufnehmende Kindertagesstätte liegt, den Betrag für das abgelaufene Kindergartenjahr in Rechnung. Dieser ist durch das Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, zu erstatten. Als Nachweis dient eine Auflistung mit den Namen und Anschriften der Kinder und den Namen der Einrichtungen, die die Kinder besuchen.
- (2) Die Ausgleichzahlungen sind bis zum 31. März des Folgejahres zu zahlen.

4. Laufzeit

- (1) Die Vereinbarung tritt am 01.08.2009 in Kraft.
- (2) Nach Ablauf des Kindergartenjahres 2009 / 2010 überprüfen die Vertragspartner auf der Grundlage der bis dahin gesammelten Erfahrungen diese Vereinbarung. Daraus sich ergebende Anpassungen werden, wenn die Vereinbarung fortgeführt wird, in diese einfließen und zum 01.08.2011 wirksam.
- (3) Die Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn sie von entsprechenden gesetzlichen Regelungen abgelöst wird. Im Übrigen kann die Vereinbarung zum Ende eines jeden Kalenderjahres mit Wirkung zum 1. August des Folgejahres gekündigt werden.

Anlage: Pauschalen für Ausgleichszahlungen bei der Betreuung gemeindefremder Kinder

Maßgeblich ist das Alter der Kinder zum Zeitpunkt ihrer Aufnahme in die Kindertagesstätte bzw. das Alter, das sie am 1. November des betreffenden Kindergartenjahres haben werden.

- Für Kinder, die noch nicht zwei Jahre alt sind, gelten die Kindpauschalen der Gruppenform II.
- Für Kinder, die zwei Jahre alt sind, gelten die Kindpauschalen der Gruppenform I.
- Für Kinder, die drei Jahre und älter sind, gelten die Kindpauschalen der Gruppenform III.

Die Kindpauschalen sind Jahresbeträge. Sie beziehen sich auf das Kindergartenjahr 2009 / 2010. Sie erhöhen sich gemäß § 19 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) jährlich um 1,5 %.

Platzart	Kindpauschale	Anteil von 44 %
Kinder, die noch nicht zwei Jahre alt sind (Pauschalen gemäß Gruppenform II)		
25 Wochenstunden	8.974,33 €	3.948,70 €
35 Wochenstunden	12.041,35 €	5.298,19 €
45 Wochenstunden	15.443,43 €	6.795,11 €
Kinder, die zwei Jahre alt sind (Pauschalen gemäß Gruppenform I)		
25 Wochenstunden	4.353,03 €	1.915,33 €
35 Wochenstunden	5.832,90 €	2.566,48 €
45 Wochenstunden	7.480,30 €	3.291,33 €
Kinder, die drei Jahre und älter sind (Pauschalen gemäß Gruppenform III)		
25 Wochenstunden	3.212,72 €	1.413,60 €
35 Wochenstunden	4.288,74 €	1.887,05 €
45 Wochenstunden	6.873,43 €	3.024,31 €
Kinder mit Behinderung		
3,5facher Satz Gruppenform III 35 Wochenstunden	15.010,59 €	6.604,66 €

Investitions- bzw. Mietpauschale

Zur Refinanzierung der investiven Kosten bzw. der Miete kommen auf den 44%igen Anteil gemäß Ziffer 2 Absatz 1 dieser Vereinbarung 500,00 € p. a. je Kindpauschale hinzu.